

FDP Fraktion im Kreistag, Bürger Landstr 58, 29227 Celle

Herrn  
Landrat Wiswe  
Trift 26  
29221 Celle

Celle, 16.06.2018

**Vorbehaltsbeschluss nach § 58 Abs. 3 NKomVG;  
Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Begrünung der Kalihalde  
Wathlingen/Niedersachsen der K + S AG in der Gemeinde Wathlingen; Erteilung des  
Einvernehmens nach § 19 Abs. 3 WHG**

Sehr geehrter Herr Landrat Wiswe,

die FDP/Lenzen-Kreistagsfraktion beantragt den o. a.

„Vorbehaltsbeschluss nach § 58 Abs. 3 NKomVG; Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Begrünung der Kalihalde Wathlingen/Niedersachsen der K + S AG in der Gemeinde Wathlingen; Erteilung des Einvernehmens nach § 19 Abs. 3 WHG“

zur Antragseinbringung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreisausschusses am kommenden Montag, 18.06.2018, aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Celle behält sich zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Begrünung der Kalihalde Wathlingen/Niedersachsen der K + S AG in der Gemeinde Wathlingen die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens nach § 19, Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Erlaubnis zur Abwassereinleitung in die Fuhse und zu anderen wasserrechtlichen Erlaubnissen vor.

Begründung:

Die grundsätzliche Bedeutung und Dimension des hier von der K + S Baustoffrecycling GmbH beantragten Vorhabens rechtfertigen es, dass sich der Kreistag diese wichtige und umfangreiche Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu wasserrechtlichen Erlaubnissen vorbehält. Dafür spricht schon die Tatsache, dass ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Darüber hinaus sprechen insbesondere die folgenden Punkte bzw. Erläuterungen dafür.

1. Der Landkreis Celle hat in seiner Stellungnahme vom 26.02.2018 im Planfeststellungsverfahren für die geplante Haldenabdeckung durch die untere Wasserbehörde festgestellt, dass es unter der Halde zu auflastbedingten Setzungen gekommen ist. Hierbei sei nicht auszuschließen, dass die Haldenbasis damit im Bereich der gesättigten Zone liege. Soweit keine wirksame Basisabdichtung vorhanden ist, besteht damit die Gefahr von Lösungsprozessen, die zu einer weiteren Versalzung auch des oberflächennahen Grundwassers führen können. Dies ist u. E. unbedingt zu prüfen, da die bestehende Halde untrennbarer Bestandteil der abgedeckten Halde sein wird.
2. Laut der Stellungnahme des Landkreises ist die Erteilung des Einvernehmens mit Einleitungen von Haldenwässern in die Fuhse unter der Voraussetzung, dass die zum Zeitpunkt der Einleitung geltenden Vorschriften eingehalten werden, bereits in Aussicht gestellt worden. Das ist aus unserer Sicht nicht vertretbar und in Anbetracht der Tatsache, dass dieses Einvernehmen für eine Haldenabwasser-Einleitungsgenehmigung in 30 Jahren gelten soll, auch nicht hinnehmbar.
3. Mögliche Gefährdungen des in unmittelbarer Nähe der Halde gelegenen Naturschutzgebietes Brand durch versalzenes Grundwasser sind seitens der unteren Wasserbehörde in der o. g. Stellungnahme überhaupt nicht betrachtet worden. Auch die potentielle Gefährdung des Trinkwasserreservoirs im „Fuhrberger Feld“ darf u. E. nicht außeracht gelassen werden, die durch die Richtung Westen fließende Salzwasserfahne besteht.

Die untere Wasserbehörde könnte jederzeit das Einvernehmen mit wasserrechtlichen Erlaubnissen durch das LBEG erteilen. Das ist auf Grund der o. g. offenen Fragen und rechtlichen Bedenken nicht zu akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Krumbach  
(Fraktionsvorsitzende)